



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windenergie Groß Schweinbarth GmbH
vertreten durch Sattler & Schanda
Rechtsanwälte
z.H. Dr. Reinhard Schanda
Stallburggasse 4
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-787/150-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. iur. Johann Lang	15205		22. Mai 2024

Betrifft

Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, „Windpark Groß Schweinbarth“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
I Genehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	5
I.1 Beabsichtigte Änderungen im Vorhabenverbund	5
I.1.1 Errichtung und Betrieb von zwei (zusätzlichen) WKA (GSB 04 & GSB 05) des Typs Vestas V162 mit je 6,2 MW	5
I.1.2 Erhöhung der Gesamtnennleistung von 12,6 MW um 12,4 MW auf 25 MW	5
I.1.3 Änderungen bei der windparkinternen Verkabelung inkl. 30-kV-Schaltanlage	5
I.1.4 Änderungen bei Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung	5
I.1.5 Errichtung zusätzlicher Eiswarntafeln und –leuchten inkl. Verkabelung	5
I.2 Genehmigungsimplicationen	5
I.2.1 Bewilligung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	5
I.2.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	5
I.2.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	6
I.2.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000	6
I.2.5 Genehmigung nach dem Luftfahrtgesetz	6
I.2.6 Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992	6
I.2.7 Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975	6
I.3 Ausführung des Vorhabens	6

I.4	Auflagen	7
I.5	Fristen.....	22
I.6	Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung).....	22
II	Einwendung Alliance For Nature - Zurückweisung	37
	Rechtsgrundlagen.....	37
	Begründung.....	38
1	Sachverhalt.....	38
1.1	Windpark Groß-Schweinbarth	38
1.2	Änderungsantrag und Antragsunterlagen.....	38
1.3	Standortgegebenheiten der WKA GSB-04 und GSB-05	39
1.4	Großverfahren und Kundmachung gemäß §§ 44a ff AVG	39
1.5	Stellungnahmen/Einwendungen in der Ediktalfrist	39
1.6	Beweiserhebung	41
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen	50
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	50
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	50
2.3	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992.....	53
2.4	Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020.....	54
2.5	Forstgesetz 1975.....	55
2.6	Luftfahrtgesetz - LFG.....	58
2.7	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014.....	59

2.8	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	60
2.9	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005.....	61
2.10	NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000.....	64
2.11	NÖ Starkstromwegegesetz.....	68
3	Rechtliche Erwägungen	70
3.1	Subsumption.....	70
3.2	Beweiswürdigung	70
3.3	Rechtliche Würdigung	73
3.3.1	Antrag und Antragsunterlagen	73
3.3.2	Großverfahren/Kundmachung gemäß §§ 44a ff AVG	73
3.3.3	Einwendung der AFN/Parteistellungen.....	74
3.3.4	Mündliche Verhandlung § 16 UVP-G 2000	74
3.3.5	Umweltverträglichkeit des Änderungsvorhabens.....	74
3.3.6	Öffentliches Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	75
3.3.7	Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975	75
3.3.8	Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens	76
3.3.9	Auflagen	81
3.3.10	Fristen.....	82
4	Zusammenfassung	82
	Rechtsmittelbelehrung	82

Von Betreiberseite ist das Vorhaben „Erweiterung Windpark Groß-Schweinbarth“ geplant und zur Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt. Es sollen wesentlich zwei weitere Windkraftanlagen (**in Folge: WKA**) samt hierfür notwendiger Infrastruktur zum bestehenden Windpark hinzukommen. Dem Antrag sind mit ihm korrespondierende Projektunterlagen, konsolidierter Stand März 2024, beigegeben.

Spruch

I Genehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Der Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, als Antragstellerin wird das Vorhaben „**Erweiterung Windpark Groß-Schweinbarth**“ nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen antragsgemäß genehmigt.

I.1 Beabsichtigte Änderungen im Vorhabenverbund

I.1.1 Errichtung und Betrieb von zwei (zusätzlichen) WKA (GSB 04 & GSB 05) des Typs Vestas V162 mit je 6,2 MW.

I.1.2 Erhöhung der Gesamtnennleistung von 12,6 MW um 12,4 MW auf 25 MW.

I.1.3 Änderungen bei der windparkinternen Verkabelung inkl. 30-kV-Schaltanlage

I.1.4 Änderungen bei Kran- und Montageflächen sowie der Zuwegung

I.1.5 Errichtung zusätzlicher Eiswarntafeln und –leuchten inkl. Verkabelung

I.2 Genehmigungsimplicationen

Die vorliegende Änderungsgenehmigung impliziert insbesondere die -

I.2.1 Bewilligung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

-) für zwei Erzeugungsanlagen (GSB-04 und 05) als wesentliche Änderung des genehmigten Windparks.

I.2.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

-) für die zusätzliche Benützung öffentlichen Grundes bei der Zuwegung.

I.2.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

-) für die Änderung der genehmigten Netzableitung durch Errichtung der 30-kV-Schaltanlage im Nahbereich von GSB-03.

I.2.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

-) außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.

I.2.5 Genehmigung nach dem Luftfahrtgesetz

-) für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt sowie andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.2.6 Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992

-) für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

I.2.7 Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975

-) für die zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebes der WKA GSB-04 & GSB-05 erforderlichen Rodungen von 1.686 m² dauerhaft und 2.837 m² temporär (befristet) beanspruchten Waldbodens.

I.3 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist nach Maßgabe respektive unter Einhaltung der unter Punkte I.4 und I.5 normierten Auflagen und Fristen projektgemäß im Sinne der unter Punkt I.6

zusammengefassten Vorhabenbeschreibung sowie der mit Stand März 2024 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen.

Auf die obligatorische Einhaltung der im Zusammenhang mit der Bauausführung einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG wird dabei explizit hingewiesen.

Aus Anlass der unter Punkt 1.5.1 zitierten Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.März 2024 wird im Vorhabenverbund dezidiert auch auf die notwendige Beachtung von §§ 16 und 18 NÖ Straßengesetz 1999 und die von ST4 daraus rechtens abgeleiteten Verpflichtungen (Sondernutzungsvertrag; Einvernehmen) der Antragstellerin vor Baubeginn hingewiesen.

I.4 Auflagen

Die für den bestehenden Windpark Groß Schweinbarth konsentierten Auflagen gelten im verfahrensgegenständlichen Änderungszusammenhang nach Maßgabe der nachstehenden Modifikationen sinngemäß weiter.

I.4.1 Brandschutz inklusive Risikoabschätzung

I.4.1.1 Auflage III.1. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend präzisiert, als die darin aufgetragene Überprüfung der Brandmelde- und automatischen Löschanlage „nach den anerkannten Regeln der Technik“ erfolgen muss.

I.4.1.2 Auflage III.2. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird neu formuliert und lautet -

„Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.“

I.4.2 Elektrotechnik

I.4.2.1 Auflage V.1. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend angepasst, als – „ein Anlagenbuch im Sinne der „ÖVE/ÖNORM E8101“ anzulegen ist“.

I.4.2.2 Auflage V.42. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend angepasst, als – „die von der Ausnahmegewilligung nicht betroffenen Bestimmungen der „ÖVE/ÖNORM EN 61936:2015“ ...einzuhalten sind.“

I.4.2.3 Auflage V.26. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend angepasst, als nach dem ersten folgender zusätzlicher Satz neu eingefügt wird - „Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkung erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlußfesten Erdungsschalters) ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.“

I.4.2.4 Auflage V.40. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend angepasst, als die Vorschreibung um folgenden Satz ergänzt wird -

„Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.“

I.4.3 Forst- und Jagdökologie

I.4.3.1 Auflage VI.1. des Bescheides vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wird dahingehend angepasst, als – „...Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest „54.186 m²“, an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen notwendig sind.“

I.4.4 Lärmschutz

I.4.4.1 Auflage Bb) des Bescheides vom 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, wird insoweit angepasst, als sie hinsichtlich WKA GSB-04 und GSB-05 in den beiden nachstehenden Auflagen eine Neuformulierung erfährt.

I.4.4.1.1 „Die Windenergieanlage (WEA) GSB-04 und GSB-05 des gegenständlichen Windparks „Erweiterung GSB“ der Type Vestas V162-6.2 MW dürfen in der Tages-, Abend- und Nachtzeit leistungsoptimiert betrieben werden,

sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Schalleistungspegel Vestas V162-6.2 MW, inkl. TES¹⁾, $L_{W,A}$ [dB] in Abhängigkeit v_{10m}

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
$L_{W,A}$ [dB]	94,2	96,6	101,1	104,4	104,8	104,8	104,8	104,8

¹⁾... TES: Rotorblätter mit Hinterkanten-Zacken (Trailing Edge Serrations)

I.4.4.1.2 „Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme der WEA GSB04 du GSB05 des Windparks „Erweiterung GSB“ – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen einer Windenergieanlage der Type Vestas V162-6.2 MW des gegenständlichen Windparks, im leistungsoptimierten Betrieb gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Alternativ zur vorstehend formulierten messtechnischen Kontrolle binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme, kann der Nachweis der Einhaltung der Geräuschemissionen der Type Vestas V162-6.2 MW auch durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu baugleichen Windenergieanlagen erfolgen. In diesem Fall ist der Nachweis vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen, wobei die Geräuschemissionen im leistungsoptimierten Betriebsmodus von zumindest drei baugleichen Windenergieanlagen mit ähnlicher Nabenhöhe (± 10 m), mit Standorten in zwei unterschiedlichen anderen Windparks, durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu belegen sind, welche von akkreditierten Prüfstellen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 erstellt wurden.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.“

I.4.5 Luftfahrttechnik

Der mit Bescheid vom 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, vorgeschriebene luftfahrttechnische Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch den nachstehend neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt. -

I.4.5.1 Allgemeine Auflagen

I.4.5.1.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.4.5.1.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.4.5.1.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG. https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.4.5.1.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich

der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.4.5.1.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.4.5.1.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

I.4.5.1.7 Die angesuchten Objekthöhen dürfen inkl. der Messgenauigkeit gemäß den Vorgaben aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Anhang VI – Teil-AIS, AIS.TR.360 Obstacle Data Sets i.d.g.F nach Errichtung der Luftfahrthindernisse nicht überschritten werden.

I.4.5.2 Luftfahrt-Befeuerung

I.4.5.2.1 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.4.5.2.2 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.4.5.2.3 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.4.5.2.4 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer
 $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer
 $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.4.5.2.5 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.5.2.6 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.4.5.2.7 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.4.5.2.8 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.4.5.2.9 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.4.5.2.10 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.4.5.2.11 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.4.5.2.12 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.5.2.13 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

I.4.5.3 Tagesmarkierung

I.4.5.31 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.4.5.3.2 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.4.5.3.3 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.4.5.3.4 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 70m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.4.5.3.5 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.4.5.3.6 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

I.4.5.4 Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.4.5.4.1 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.4.5.4.2 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen

I.4.5.4.3 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.4.5.4.4 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.4.6 Maschinenbautechnik

Der mit Bescheid vom 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, vorgeschriebene maschinenbautechnische Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch den nachstehend neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt. -

I.4.6.1 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.4.6.2 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.4.6.3 Der Projektwerber hat das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung dem Betreiber auszuhändigen. Weiters hat der Projektwerber die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.

I.4.6.4 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.4.6.5 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.4.6.6 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.4.6.7 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.4.6.8 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.4.6.9 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.4.6.10 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.4.6.11 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.4.6.12 Der Projektwerber hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenen Restrisiken die von ihm vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.4.6.13 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.4.6.14 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.4.6.15 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

I.4.7 Naturschutz/Ornithologie (Biologische Vielfalt)

Der mit Bescheid vom 19.Juli 2016, WST1-U-787/033-2016, unter Spruchpunkt XI. fachbezogen vorgeschriebene und mit Bescheid vom 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, unter Spruchpunkt Bc) abgeänderte Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch die nachstehenden Auflagen ergänzt. -

I.4.7.1 Die vorgesehene ökologische Bauaufsicht mit vegetationsökologischen Kenntnissen ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen.

I.4.7.2 Den in der Beschreibung des Erweiterungsprojektes im Fachbeitrag Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume beschriebenen Grundsätzen (S. 13) der Anlage der Ausgleichsflächen durch eine in der Biologie kundige Fachkraft ist zu folgen.

I.4.7.3 Die Ausgleichsfläche „artenreiche Ackerbrache oder artenreiche Wiese“ ist als attraktiver Lebensraum für Pflanzen, Kleinsäuger und Wirbellose und als

Nahrungsraum für Greifvögel abseits von Windparks (mindestens 500m), abseits von Ortschaften und Straßen und außerhalb von bestehenden Programmen wie ÖPUL, AMA Blühflächen usw. anzulegen.

I.4.7.4 Die auszubringende Saatgutmischung und die Pflegemaßnahmen sind jeweils durch eine fachkundige Person festzulegen.

I.4.7.5 Die Fläche ist von bestimmungsfremden Nutzungen freizuhalten, wie z.B. Fahrweg oder jagdliche Einrichtungen oder Lagerplatz.

I.4.7.6 Die Eignung der Fläche und ihre Wirksamkeit sind in jährlichem Monitoring zu dokumentieren. Über die Eignung der Fläche ist der Behörde in den ersten 5 Jahren jährlich Bericht zu legen, in der Folge alle 3 Jahre.

I.4.7.7 Die Ausgleichsfläche ist auf Bestandsdauer des Vorhabens zu erhalten.

I.4.7.8 Für den Ausgleich der Beanspruchung von Wald vom Biotoptyp Steppenwald sind 679m² Wald vom Typ Steppenwald im selben Naturraum, also dem Hügelland bei Groß- Schweinbarth, aufzuforsten.

I.4.7.9 Die Umsetzung der Maßnahme Aufforstung von Steppenwald ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens zu dokumentieren.

I.4.7.10 Über die Ergebnisse des im Erweiterungsprojekt vorgesehenen Fledermausmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren ist der Behörde spätestens mit Ende des zweiten Jahres Bericht zu erstatten.

I.4.7.11 Der nach den ersten beiden Betriebsjahren vorgesehene fachlich begründete Abschaltalgorithmus zur Verhinderung von Fledermauskollisionen ist der Behörde spätestens zu Jahresende des zweiten Betriebsjahres bekannt zu geben.

I.4.8 Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild

Der mit Bescheid vom 19.Juli 2016, WST1-U-787/033-2016, unter Spruchpunkt XII. fachbezogen vorgeschriebene Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch die nachstehende Auflage ergänzt. -

I.4.8.1 Es ist eine archäologische Baubegleitung hinsichtlich des Oberbodenabtrags im Bereich der Baumaßnahmen einzurichten.

I.4.9 Verkehrstechnik

Der mit Bescheid vom 19.Juli 2016, WST1-U-787/033-2016, unter Spruchpunkt XIII. fachbezogen vorgeschriebene und mit Bescheid vom 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, unter Spruchpunkt Be) modifizierte Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch die nachstehenden Auflagen ergänzt. -

I.4.9.1 Vor Baubeginn ist um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf bzw. im Bereich der Querung 4 beim zuständigen Straßenerhalter anzusuchen. Auch bei den restlichen Querungen (NÖVOG, KK Museumsbahn, Gemeindestraßen) ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen. Eventuell entstandene Schäden im Zuge der Herstellung der Querungen sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst bzw. den Betreibern der Eisenbahnstrecke zu beseitigen.

I.4.9.2 Die Bestimmungen der OVE E 8120 hinsichtlich der Verlegetiefe der Windparkverkabelung sind einzuhalten.

I.4.10 Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Der mit Bescheid vom 19.Juli 2016, WST1-U-787/033-2016, unter Spruchpunkt XIV. fachbezogen vorgeschriebene Auflagenkatalog wird anlassbezogen durch die nachstehenden Auflagen ergänzt. -

I.4.10.1 Die Oberflächenentwässerung der Baustelleneinrichtung (Container, Lagerflächen, etc.) hat so zu erfolgen, dass das anfallende Wasser schadlos abgeleitet und zur Versickerung gebracht wird.

I.4.10.2 Anfallende Schmutzwässer, Sanitärabwässer und allenfalls verunreinigte Wässer, welche nicht zur Versickerung gebracht werden dürfen, sind nachweislich und fachgerecht zu entsorgen. Diesbezügliche Nachweise sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.4.10.3 Folgende in der Projekteinlage C2_02_Baugrundgutachten vom 4. Juli 2023 unter Punkt 10. „Bautechnische Hinweise“ und Punkt 11. „Hinweise“ angeführten bzw. empfohlenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. -

- Alle auftretenden Oberflächen- und Niederschlagswässer sind wirksam von den Bauabschnitten durch entsprechende ordnungsgemäße Wasserhaltungsmaßnahmen bzw. durch ausreichendes Gefälle fernzuhalten. **Es ist anzumerken, dass durch Wasserzutritt insbesondere die Materialien des Schichtenkomplexes SK I zum Aufweichen neigen, wodurch sich die bodenmechanischen Eigenschaften maßgeblich verschlechtern können.**
- Aufgeweichtes Bodenmaterial in den Sohlbereichen der Baugrube ist jedenfalls auszutauschen.
- **Es ist eine verrohrte Sockeldränage DN200 mit einer Breite von 1,0 m und mit einer Rollierung 32/63 auszuführen. Die Wasser, die mit dieser Dränage aufgefangen werden, sind über drei bis vier Ausleitungsrohre (DN200, Vollrohr) seitlich, aus den Überschüttungskörpern hinaus, in Sickerkoffer zu führen. Diese Sickerkoffer sind mit einer Rollierung 32/63 aufzufüllen und müssen mit dem Schichtenkomplex SK II korrespondieren.**
- Der Hinterfüllung und der Überschüttung kommt im Zuge der Abdichtung gegen eindringendes Oberflächenwasser zur Vermeidung einer Auftriebswirkung für ein Fundament ohne Auftrieb maßgebliche Bedeutung zu. **Die Hinterfüllung ist mit annähernd sehr gering bis wasserundurchlässigen Bodenmaterialien herzustellen. Hierbei kann das Aushubmaterial des Schichtenkomplexes SK I gegebenenfalls Verwendung finden, es ist hierbei jedenfalls eine relative Dichte von $D_{Pr} \geq 98,0\%$ zu erreichen.**
- Es wird empfohlen, den Überschüttungskörper zu neigen (gegebenenfalls talseitig) und Dränagen anzuordnen, um anfallende Niederschlagswässer am Einsickern in den ehemaligen Baugrubenbereich zu hindern.
- Für die abdichtenden und dränagierenden Maßnahmen ist eine Detailplanung durchzuführen.

I.5 Fristen

I.5.1 Fertigstellung des Vorhabens

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben, inklusive die konsentierten Ersatz- und Wiederaufforstungen, ist bis **30. August 2025** fertigzustellen.

I.5.2 Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung

Das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlich implizit erteilten dauernden und temporär befristeten Rodungsbewilligungen (vgl. Punkt I.2.5) ist bis **30. Dezember 2025** befristet.

Hinweis: Die Fristen können von der Behörde aus wichtigen Gründen verlängert werden, soweit hierum vor Ablauf der Frist angesucht wird (§ 17 Abs 6 UVP-G 2000).

I.6 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

Das gegenständliche Vorhaben mit der Bezeichnung "Erweiterung Windpark Groß-Schweinbarth" ändert den bestehenden Windpark ab und umfasst die -

- 1) Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer installierten Generatorleistung von 6,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m.
- 2) Erhöhung der Gesamtnennleistung des bestehenden Windparks von 12,6 MW um 12,4 MW auf 25 MW.
- 3) Errichtung windparkinterner 30-kV-Verkabelungen (inkl. Datenleitungen) von WKA GSB-04 und GSB-05 zur neu zu errichtenden Schaltanlage im unmittelbaren Nahbereich der WKA GSB-03, an die auch die Bestandsanlagen GSB-01 bis 03 angeschlossen werden.
- 4) Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer geeigneten Zuwegung für Transport, Montage und Betrieb der Windkraftanlage.

Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt etwa 2,5 km südlich der Ortschaft Klein-Harras von der Landesstraße L3029.

- 5) Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

Vorhabengrenzen bilden im elektrotechnischen Zusammenhang die Kabelendverschlüsse im Umspannwerk Gaweinstal, bautechnisch sind sie im Ein- und Ausfahrtsbereich zur Landesstraße L3029 gelegen. Das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende öffentliche Güterwegenetz innerhalb des Vorhabengebietes ist dem Vorhaben zuzuordnen. Nicht zum Vorhaben gehören die Routen der Sondertransporte auf dem übergeordneten Straßennetz sowie die WKA GSB-01 bis 03.

Zweck des geplanten Vorhabens ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung von Windenergie.

Standortgemeinden sind Groß Schweinbarth (WKA Standorte, Verkabelung, Zuwegung und Eiswarnleuchten); Bad Pirawarth (Lagerflächen und Zuwegung); Matzen-Raggendorf (Eiswarnleuchten).

Die Lage beider neuen WKA ist in der „Eignungszone WE 16“ gemäß Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0).

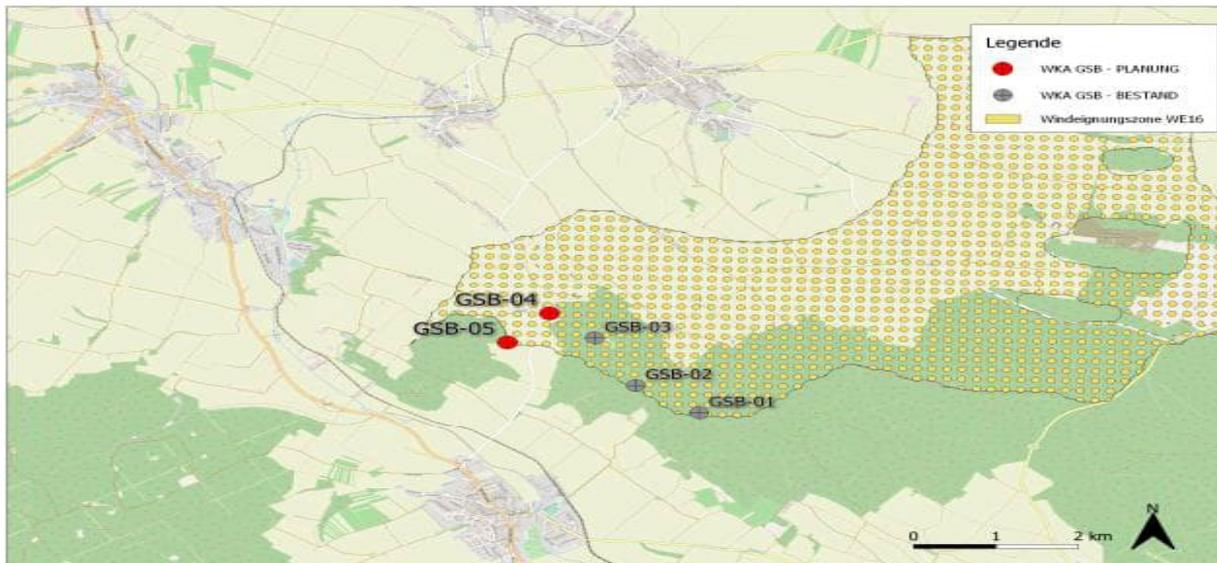


Abb 2: Übersichtsplan mit Darstellung der Windenergie Eignungszone WE 16 [Kartenquelle: OpenStreetMap, Darstellung: Energiewerkstatt]

Die Flächenwidmungen der Anlagenstandorte GSB-04 und 05 lauten auf „Gwka“.

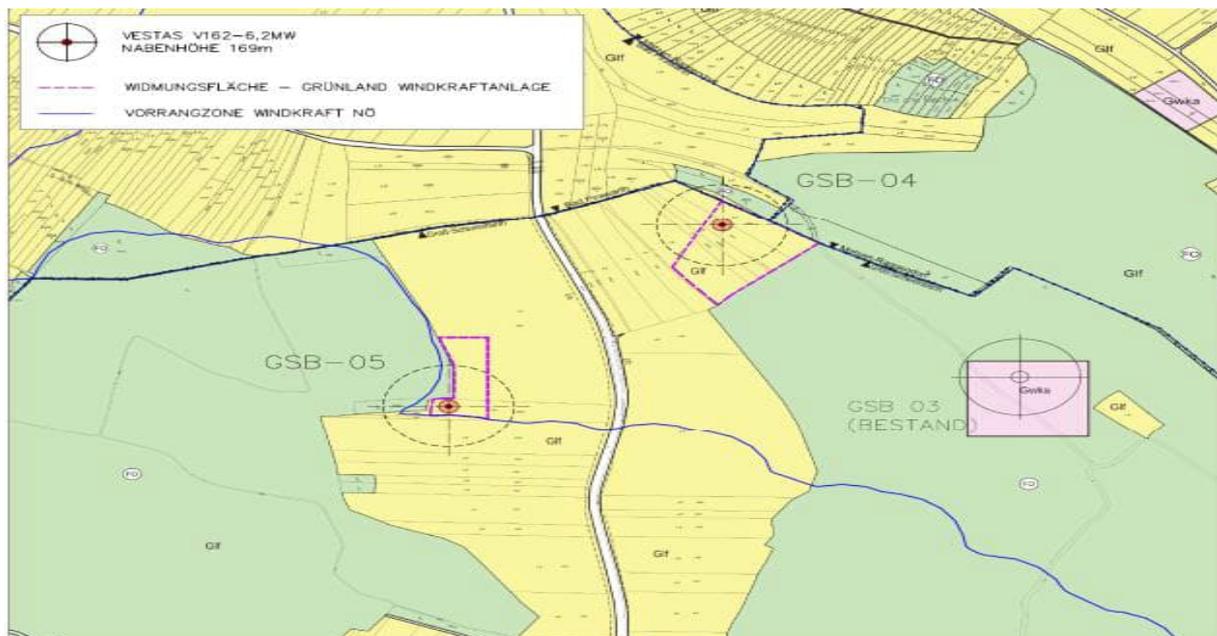


Abb 3: Übersichtsplan mit den Widmungsflächen der WKA-Standorte [Quelle: RaumRegionMensch ZT GmbH / Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG, Bearbeitung: Energiewerkstatt]

Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Der Abstand zwischen den Grenzen der „Gwka“-Widmungsflächen und den nächst gelegenen als Wohnbauland gewidmeten Flächen beträgt mindestens 1.483 m auf dem Gemeindegebiet von Groß-Schweinbarth und mindestens 1.830 m dem Gebiet der Gemeinde Bad Pirawarth sowie mehr als 2.000 m auf den Gebieten der weiteren umliegenden Gemeinden. Somit wird der gemäß NÖ ROG 2014 erforderliche

Abstand von 1.200 m zu Wohnbauland in der Standortgemeinde eingehalten. Der gemäß NÖ ROG 2014 erforderliche Abstand von 2.000 m zu Wohnbauland in umliegenden Gemeinden wird ebenfalls eingehalten bzw. kann im Fall der Gemeinde Bad Pirawarth aufgrund einer diesbezüglichen Einverständniserklärung unterschritten werden.

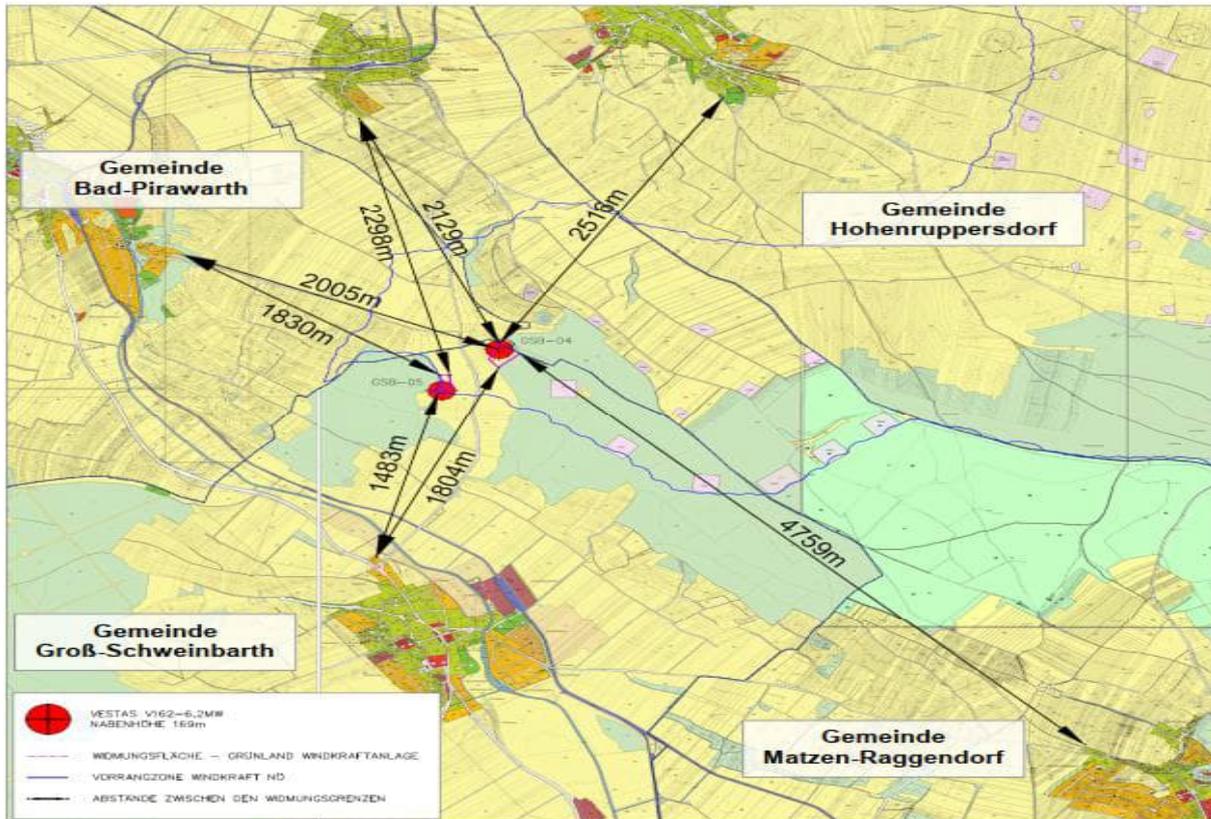


Abb 4: Flächenwidmungspläne mit Anlagenpositionen und Abständen der neuen Gwka-Widmungsflächen zu den nächstgelegenen Wohnbauland-Widmungen [Quelle: RaumRegionMensch ZT GmbH / Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG, Bearbeitung: Energiewerkstatt]

Lage in Relation zu naturschutzrechtlich relevanten Gebieten

Das Projektgebiet liegt in keiner naturschutzrechtlich ausgewiesenen Zone. In unmittelbarer Nähe sowie im Umkreis von fünf beziehungsweise zehn Kilometern befinden sich ein Natura 2000 FFH-Gebiet und einige gemeldete Erweiterungsflächen.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Geringster Abstand
Gemeldete Erweiterungsfläche zu FFH Gebiet (Natura 2000)	Weinviertler Klippenzone	ca. 0,1 km
FFH-Gebiet (Natura 2000)	Pannonische Sanddünen	ca. 7,7 km
Gemeldete Erweiterungsfläche zu FFH Gebiet (Natura 2000)	Weinviertler Klippenzone	ca. 9,7 km
Gemeldete Erweiterungsfläche zu FFH Gebiet (Natura 2000)	Weinviertler Klippenzone	ca. 10 km

Tab 1: Schutzgebiete und gemeldete Erweiterungsflächen in der Nähe des Projektgebietes [Quelle NÖGIS, Zusammenfassung: Energiewerkstatt]

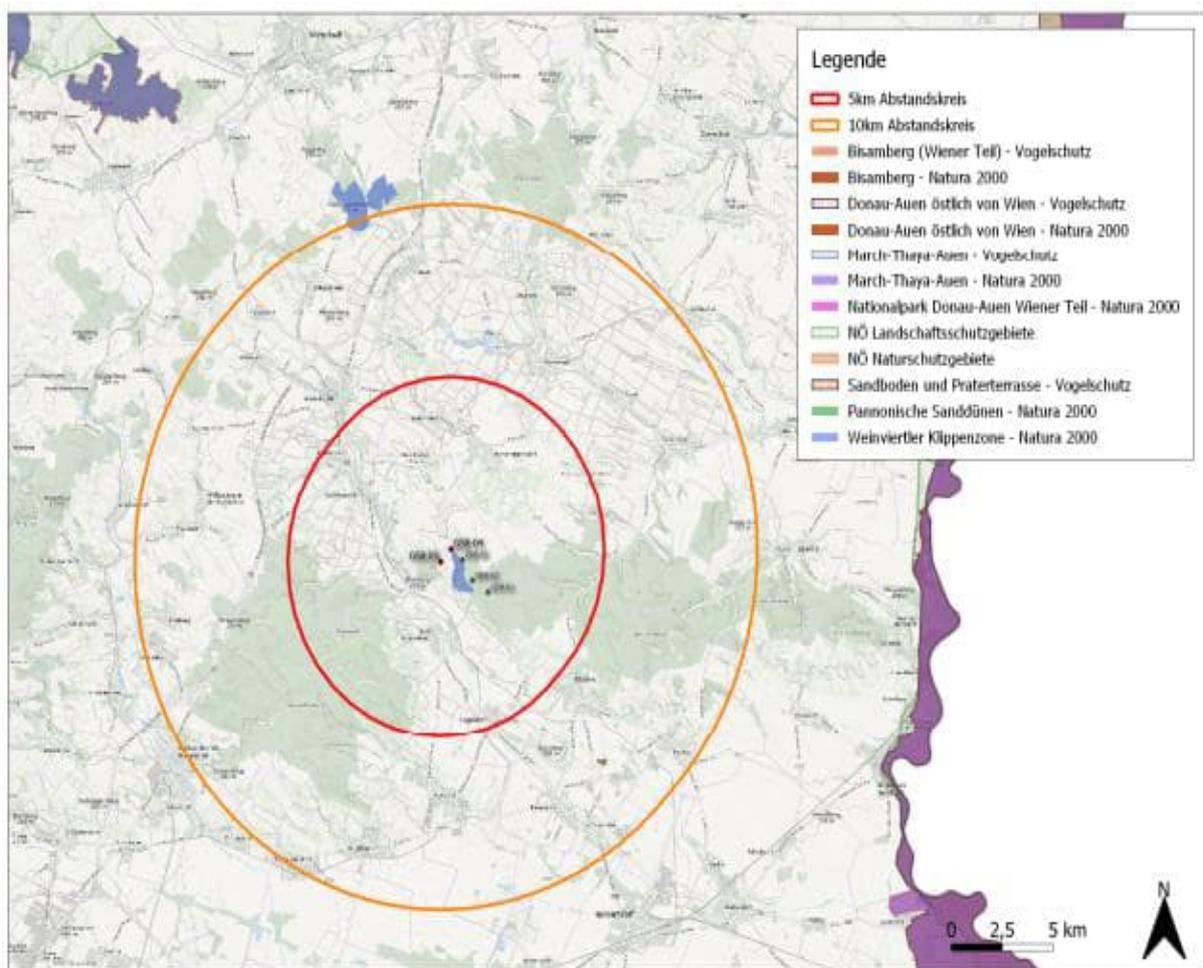


Abb 5: Lage zu Schutzgebieten [Kartenquelle: BaseMap, data.gv.at, Darstellung: Energiewerkstatt]

Lageplan und Koordinaten

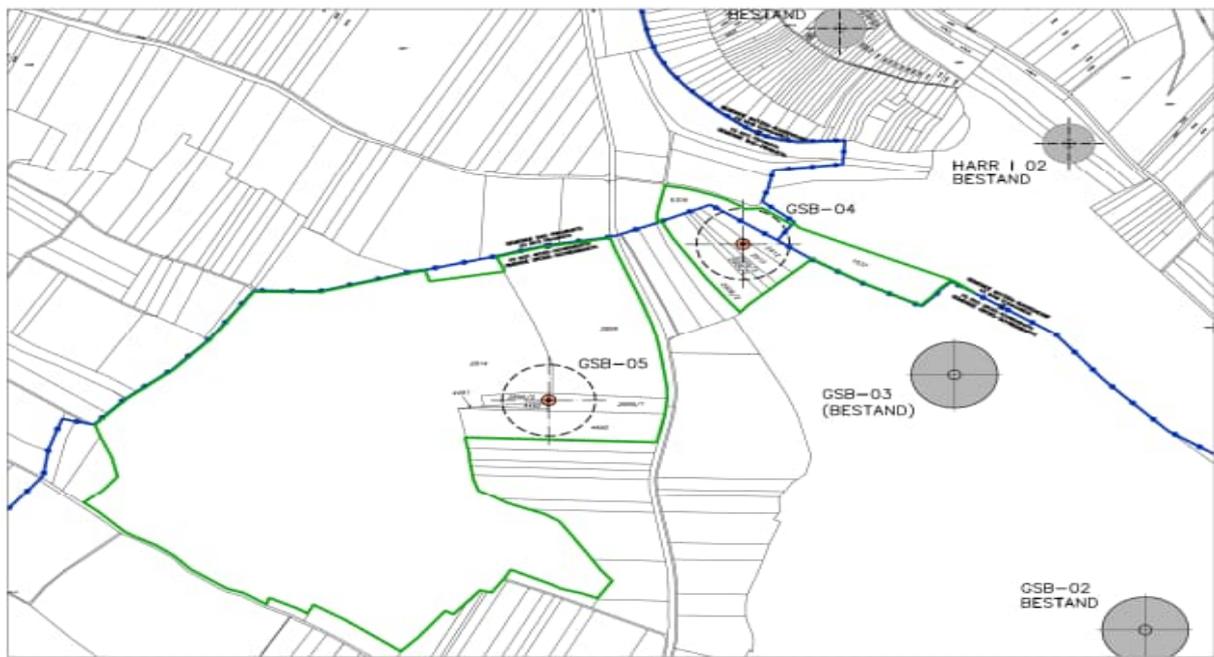


Abb 6: Lageplan mit Anlagenpositionen und berührten Grundstücken

Koordinaten und Fußpunkthöhen der geplanten Anlagenstandorte (siehe *Ordner B5 Koordinaten*):

WKA	Nabenhöhe (ab FUK ¹)	Rotordurch- messer	Fundament- oberkante	Blattspitzenhöhe	Koordinaten (Geografisch WGS-84)	
	[m]	[m]	[m ü. NN]	[m ü. NN]	Längengrad	Breitengrad
GSB-04	169,0	162,0	201,2	448,3	16°38'21,76"	48°26'15,63"
GSB-05			197,5	444,6	16°38'04,40"	48°26'04,10"

Tab 2: Geographische Daten und Windkraftanlagenbezeichnung der geplanten Standorte

Einbauten innerhalb des Projektgebietes

Westlich des WKA-Standorts verlaufen von Süd nach Nord eine Nassgasleitung der OMV sowie eine Doppelölleitung der RAG mit zugehörigem Schacht Nr. 21 unmittelbar an der Kreuzung von L3029 und Föhrenwaldstraße gelegen. Des Weiteren verläuft nördlich des WKA-Standorts die Netzableitung des bestehenden Windparks Groß-Schweinbarth von Ost nach West entlang des Wirtschaftsweges, der die L3029 kreuzend in die Föhrenwaldstraße mündet.

Mit den betroffenen Betreibern oder Eigentümern von Einbauten werden rechtzeitig vor Baubeginn Maßnahmen festgelegt bzw. Vereinbarungen getroffen, um Schäden an den Einbauten oder Gefährdungen zu vermeiden. Es ist vorgesehen, dass die

beauftragte Baufirma vor Baubeginn sämtliche Einbauten prüft und die Gemeinden vor Beginn der Bauarbeiten verständigt werden.

In Abb 7 und Tab 3 sind die durch die Errichtung der Windkraftanlagen betroffenen Einbautenträger und Infrastrukturbetreiber dargestellt und aufgelistet.

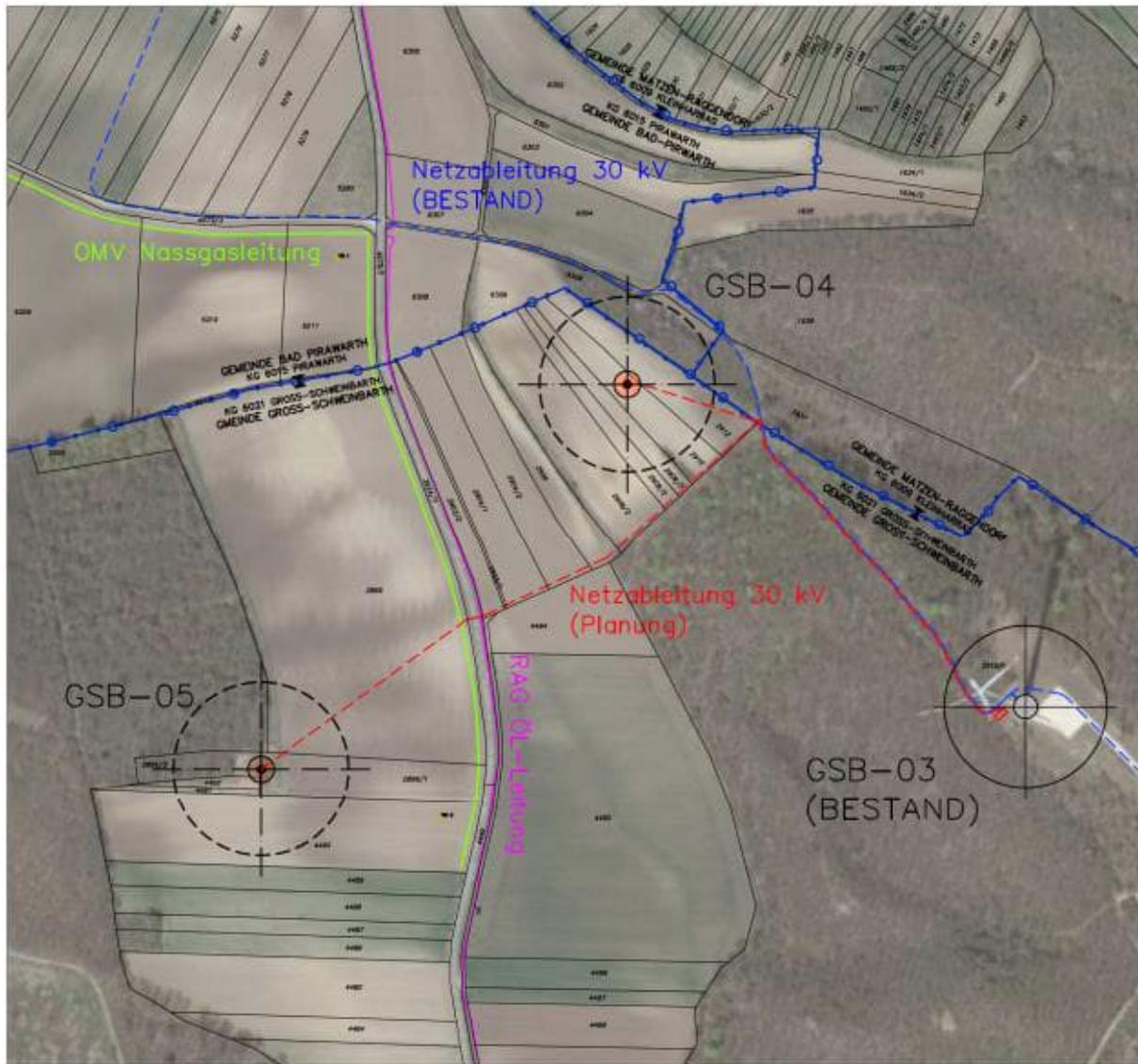


Abb 7: Erhobene Einbauten innerhalb des Vorhabengebietes

Berührte Anlage	Besitzer	Adresse
Doppelölleitung „Zistersdorf-Lobau“	RAG Austria AG	Schwarzenbergplatz 16 1015 Wien
Nassgasleitung GN 01-018	OMV AG	Protteser Straße 40 2230 Gänserndorf

Tab 3: Übersicht zu den berührten fremden Anlagen im Bereich des Projektgebiets

Bestehende WKA im Umfeld

	Windpark	Anlagenkonfiguration	Kürzester Abstand
BESTAND	Groß-Schweinbarth	3 x Vestas V150-4.2 MW	510 m
	Matzen-Klein Harras I	7 x Vestas V90-2.0 MW	560 m
	Matzen-Klein Harras II	3 x Vestas V150-4.2 MW	2.070 m
	Hohenruppersdorf-Spannberg I	2 x Vestas V80-2.0 MW	3.900 m
		3 x Vestas V90-2.0 MW	
	Hohenruppersdorf II	10 x Vestas V126-3.3 MW	3.470 m
	Spannberg II	4 x Vestas V112-3.3 MW	4.810 m
Spannberg III	4 x Vestas V150-4.2 MW	4.950 m	
BEWILLIGT	Hohenruppersdorf III	4 x Vestas V162-5.6 MW 4 x Nordex N163/5.7 MW	3.410 m
	Spannberg IV	11 x Vestas V150-5.6 MW	6.630 m

Tab 4: Liste der bestehenden und bewilligten Windparks in der Umgebung des Projekts

Abb 8 zeigt die geplanten Anlagen sowie die Nachbarwindparks. Die roten Abstandskreise stellen den für die Bewertung der Standsicherheit relevanten Bereich des zehnfachen Rotordurchmessers dar.

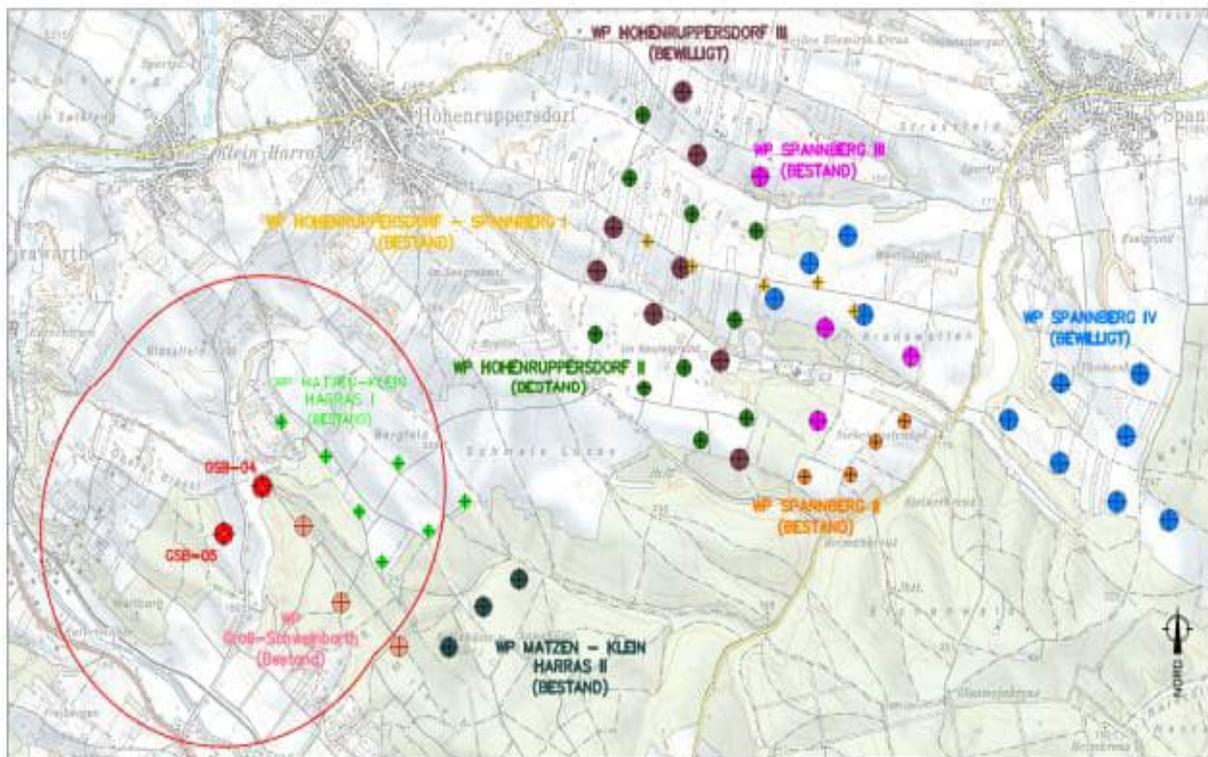


Abb 8: Übersicht benachbarter Windparks [Kartenquelle: AMAP, Darstellung: Energiewerkstatt]

Anlagenbezogene Kenndaten der WKA

Allgemeine Kenndaten

Anlagentyp	Vestas V162-6.2 MW
Anzahl Anlagen	2
Standorte	GSB-04 und 05
Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Nennleistung	6.200 kW
Rotordurchmesser	162 m
Nabenhöhe	169 m
Gesamthöhe	250 m

Anlagensteuerung

Steuerungssystem	Vestas Multi Processor (VMP) 8000
Fernüberwachung	Zeitgesteuertes Ethernet-Netzwerk (TTEthernet)
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	12,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s (10-Minuten Mittelwert)
Leistungsregelung	Blattwinkel- und Drehzahlregelung

Rotor

Rotorbauart	Luvläufer mit aktiv verstellbaren Rotorblättern
Blattanzahl	3
Rotorblattlänge	79,35 m
Blattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Blitzschutz	Metallspitze (SMT), zusätzliche Blitzrezeptoren sowie Streckmetallfolie an den Rotorblättern
Rotorblattverstellung	Drei unabhängige, hydraulisch aktivierte Pitch-Zylinder mit eigener Notversorgung
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 - 12,1 U/min
Windnachführung	Aktives Gleitlagersystem mit mehrstufigem Planetengetriebe
Mechanische Bremse	Scheibenbremse (Feststellbremse)
Aerodynamische Bremsen	Volle Fahnenstellung der Rotorblätter mit Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt

Maschinenhaus, Getriebe, Generator und Umrichter

Gondelaufbau	Gusseiserner Grundrahmen und GFK-Verkleidung (glasfaserverstärkter Kunststoff, Epoxidharz)
Getriebe	Zweistufiges Planetengetriebe
Generator	Dreiphasen-Permanentmagnet-Synchrongenerator
Nennleistung	6.750 kW
Frequenz / Spannung	0 - 138 Hz / 800 V
Drehzahlbereich Generator	0 - 460 U/min
Netzaufsaltung	Vollumrichter
Nennspannung Generatorseite	800 V

Turm

Bauart	Konischer Stahlbetonturm mit Stahlrohraufsatz
Type / Hersteller	CHT (Concrete-Hybrid-Tower) / Max Bögl
Windklasse	DIBt WZ S
Freie Länge / Durchmesser	163,85 m / 8,87 m (Turmfuß), 4,01 m (Turmkopfflansch)
Aufstieg	Innenliegende Leiter und Servicelift
Eingangstür	Tür mit Panikverschluss und Zylinderschloss
Sicherheitsbeleuchtung	Feuchtraumwanneleuchten, unterbrechungsfreie Spannungsversorgung für mindestens 60 Minuten, erforderliche Lichtintensität entsprechend EN 50172
Turmverankerung	Ankerstangen und -platten

Fundament

Ausführung	Kreisrundes Plattenfundament mit Pfahlgründung
Außendurchmesser	24,00 m
Durchmesser Sockel	10,90 m
Höhe Fundament	2,90 m
Pfahllänge	18,00 m (GSB-04) / 20,00 m (GSB-05)

Transformator und Schaltanlage

Transformator	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator mit zwei Wicklungen
Übersetzung	0,72 kV / 30 kV
Nennleistung	7.500 kVA
Bauart Schaltanlage	Dreifeldrige SF6-Gas-isolierte Kompaktschaltanlage im Turmfuß
Typ	Siemens, ABB oder ähnliche
Max. Spannung	36 kV

Tab 9: Kenndaten der Windkraftanlage Vestas V162-6.2 MW [Quelle: Vestas]

Elektrische Komponenten der WKA

Im Maschinenhaus der Windkraftanlage befinden sich die elektrischen Hauptkomponenten einschließlich Generator, Umrichter, Niederspannungsschaltanlage und Mittelspannungstransformator. Zur Verringerung der Leitungsverluste wird die vom Umrichter erzeugte Spannung von 720 V bereits im Maschinenhaus der Windkraftanlagen auf eine Spannung von 30 kV transformiert. Der Transformatorraum befindet sich im hinteren Teil des Maschinenhauses und ist von diesem durch eine absperrbare Wand abgetrennt. Die erzeugte elektrische Energie wird über 30 kV-MS-Kabel (Trossenkabel) zu der im Turmfuß angeordneten dreifeldrigen SF₆-MS-Schaltanlage geführt.

Generator	
Generatortyp	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Nennleistung	6.200 kW
Frequenz / Spannung	0 - 138 Hz / 800 V
Nenndrehzahl Generator	0 - 460 U/min
Umrichter	
Umrichtertyp	Vollumrichter
Nennscheinleistung	6.750 kVA
Nennspannung Netzseite	3 x 720 V
Nennspannung Generatorseite	3 x 800 V
Nennstrom Netz	5.400 A
Transformator	
Typbeschreibung	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
Transformator	Dreiphasiger Transformator mit zwei Wicklungen
Übersetzung	0,72 kV / 30 kV
Nennleistung	7.500 kVA
Schaltgruppe	Dyn11
Trossenkabel	
Typenbezeichnung	Windflex®-S Power 20/35 kV
Bauart	(N)TSCGEHXOEU, 3x70 / 70 mm ²
Schaltanlage	
Bauart	Dreifeldrige SF ₆ -Gas isolierte Kompaktschaltanlage im Turmfuß

Tab 13: Elektrotechnische Komponenten der Windkraftanlage Vestas V162-6.2 MW [Quelle: Vestas]

30-kV-Schalt- und Kompensationsstation

Für die Netzableitung der Anlagen GSB-04 und 05 ist die Errichtung einer Schalt- und Kompensationsstation erforderlich. Diese Station ist im Nahbereich der bestehenden WKA GSB-03 auf dem Grundstück 2913/1 geplant und dient als Schnittstelle zwischen dem Umspannwerk Gaweinstal und den Erzeugungsanlagen. Die Station wird als begehbare Betonfertigteilegebäude in der Konfiguration K3+K1M ausgeführt. In diesem Stationsgebäude werden eine 5-feldrige 30-kV-Schaltanlage für die Zusammenführung der 30-kV-Stränge des Windparknetzes (zzgl. Platzreserve für zwei weitere Felder), drei Messzellen (zzgl. Platzreserve für zwei weitere Zellen) sowie ein 2.500-kVA-Transformator und zwei Leistungsschalterfelder für die Kompensationsanlage untergebracht.

Die Station enthält folgende technische Einrichtungen:

- Mittelspannungsschaltanlage 30 kV, 5-feldrig, metallgekapselt, SF6-isoliert zzgl. 3 Messzellen
- 2x Niederspannungsverteiler 230/400 V, 4-feldrig für Kompensationsanlage
- Drehstrom-Öltransformator 2.500 kVA für Kompensationsanlage

Netzableitung

Die vom Generator der Windkraftanlage erzeugte elektrische Energie wird mittels des Transformators bereits im Maschinenhaus auf eine Spannung von 30 kV transformiert und über ein Trossenkabel zur Schaltanlage im Turmfuß geleitet. Die Ableitung der Energie erfolgt von der Schaltanlage im Turmfuß über ein 30-kV-Erdkabelsystem von etwa 465 m Länge (GSB-04) bzw. 920 m (GSB-05) zur neu zu errichtenden Schaltstation nahe der WKA GSB-03 des bestehenden Windparks Groß-Schweinbarth. Dort wird die eingespeiste Energiemenge zunächst über virtuelle Zählpunkte erfasst. Die Ableitung der Energie zum übergeordneten 110 kV-Netz der Netz Niederösterreich GmbH erfolgt über die bestehende Netzableitung des Windparks Groß-Schweinbarth zum Umspannwerk Gaweinstal, wo die letztendliche Messung der in Netzebene 4 eingespeisten Energie vorgenommen wird. Beim Netzanschlusspunkt im Umspannwerk befindet sich auch die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich GmbH.

Flächenbedarf des gesamten Vorhabens

Die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen und der notwendigen Infrastruktur benötigten Gesamtflächen werden in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Flächenkategorien	Flächen temporär	Flächen dauerhaft
	[m ²]	[m ²]
Kranstellplätze		2.025
Fundament		906
Lager-/Montageflächen	18.081	
Zuwegung	4.259	1.086
Schaltstation		189
Kabeltrassen (temporär, bezogen auf 3 m Bearbeitungsbreite)	7.275	
Summe	29.615	4.206

Tab 15: Flächenbedarf des gesamten Vorhabens

Rodungsbedarf

Das Ausmaß der dauerhaften und befristeten Rodungen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb 18: Situationsplan der Rodungen für die Erweiterung des Windparks Groß-Schweinbarth [Kartenquelle: Basemap]

Dauerhafte Rodungen (Rodungsfläche Permanent) sind nur für Teilabschnitte entlang der Kabeltrassen für die Netzableitung und Eiswarnleuchten sowie für die Schaltstation notwendig. Sie nehmen ein Ausmaß von 1.686 m² an.

Temporäre Rodungen (Rodungsfläche Temporär) sind für die Dauer der Bauphase im Bereich der temporären Zuwegung sowie auf Flächen, welche frei von Hindernissen sein müssen (Lichtraum der Sondertransporte) in nur geringem Maße erforderlich. Sie nehmen ein Ausmaß von 2.837 m² an.

Zeit- und Ablaufplan

Der Bauzeitplan wurde in Bezug auf Richtwerte und Erfahrungswerten aus umgesetzten Projekten abgeschätzt. Die Fertigstellung des Windparks ist ca. 31 Wochen (155 Tage) nach Baubeginn vorgesehen.

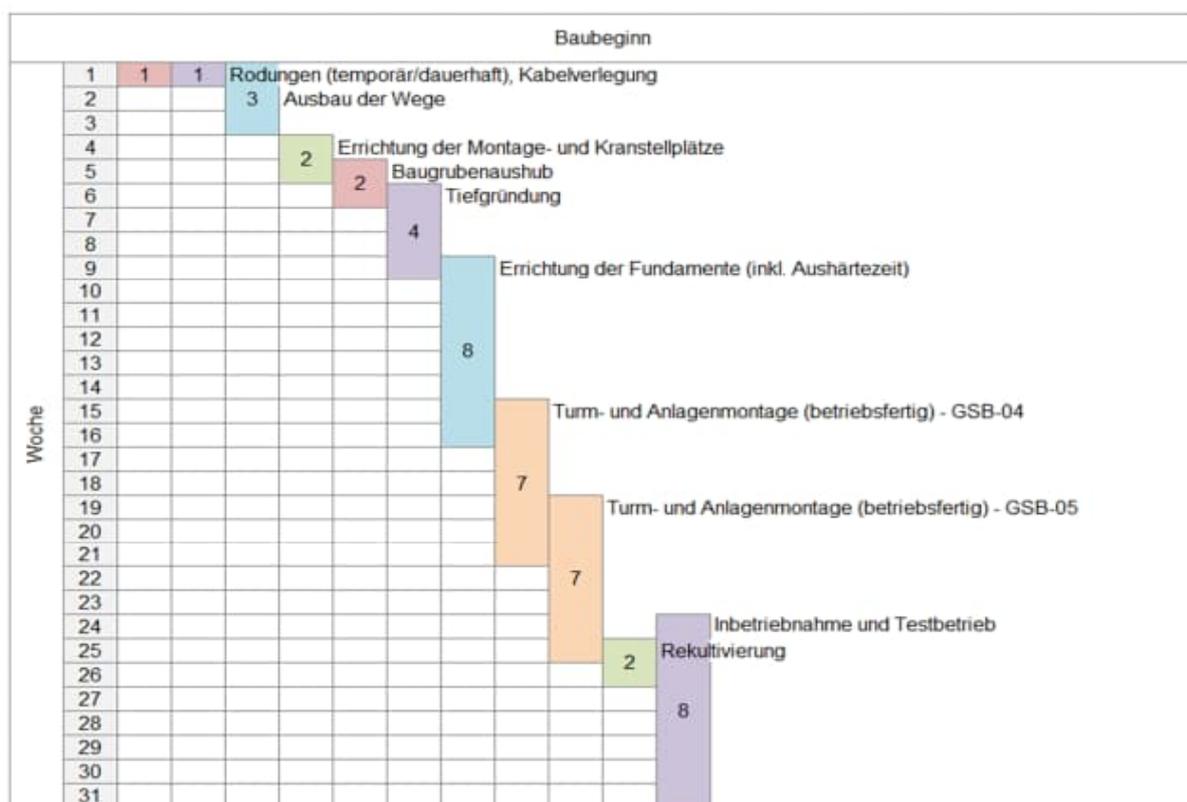


Abb 22: Ablaufplan zur Errichtung des Windparks [Quelle: Energiewerkstatt]

Sicherheitsvorkehrungen für den Anlagenbetrieb

Hierunter fallen insbesondere –

- Betriebsüberwachung und Steuerung

- Not-Stopp-System
- Maßnahmen zur Eiserkennung
- Aufstieg/Fallschutzsystem
- Erdung und Blitzschutz
- Internes Stromversorgungssystem und Notversorgung
- Brandschutz und Brandvermeidung
- Schutzvorkehrungen bei Wartungsarbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausnahmegewilligung nach ETG 1992

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Diese Maßnahmen sind schutzgutbezogen und fallen unter anderem darunter –

- Eiserkennungssystem an den WKA mit automatischer Abschaltung bei Eisansatz sowie Errichtung von Warntafeln und –leuchten bei Eisgefahr
- Fachgerechte Rekultivierung temporär beanspruchter landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ersatz- und Wiederaufforstungen für gerodete Waldböden
- Maßnahmen zum Bodenschutz
- Schutzmaßnahmen für Biologische Vielfalt (z.B. Einrichtung von Ausgleichflächen, Herstellung spezieller Biotop- und Waldtypen, Außernutzungstellung von Altholzbeständen, Umsiedlung geschützter Pflanzenarten)
- Maßnahmen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern (z.B. archäologische Baubegleitung, Abstimmung mit Einbautenträgern)

II Einwendung Alliance For Nature - Zurückweisung

Die Einwendung der Alliance For Nature (**in Folge: AFN**) vom 15. April 2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insb. §§ 44a ff, 59

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§ 3 Abs 1 u. 3, 17 Abs 1, 2, 4 u. 6, 18b u. 39

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, insb. §§ 1, 3, 4, Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17, 18
Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 40/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2, 94

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 9/2024, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3, 7

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Windpark Groß-Schweinbarth

Der Windpark Groß-Schweinbarth (**in Folge: WP**) ist mit den Bescheiden vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, und 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020, nach §§ 17 und 18b UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Er besteht wesentlich aus drei WKA des Typs VESTAS V150-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamtnennleistung von 12,6 MW. Die Netzableitung erfolgt zum Umspannwerk Gaweinstal.

Aktuell ist dieser WP nach § 20 UVP-G 2000 als fertiggestellt angezeigt und wird über ihn das Abnahmeverfahren geführt. Das Abnahmeverfahren ist noch nicht beendet und hat sohin bzgl. des WP auch noch kein Zuständigkeitsübergang auf Materienbehörden stattgefunden.

1.2 Änderungsantrag und Antragsunterlagen

Der unter Punkt 1.1 bezeichnete WP soll antragsgemäß abgeändert werden. Der diesbezügliche Änderungsantrag datiert mit 24.März 2023 und ist mit Stand März 2024 konsolidierten Antragsunterlagen belegt. Der Antrag soll gemäß § 18b UVP-G 2000 genehmigt werden.

Der konsolidierte Unterlagenstand resultiert aus sachverständig induzierten Verbesserungen im Laufe des Verfahrens. Insoweit sind die Unterlagen als vollständig und ausreichend nachvollziehbar für die fachliche Beurteilung des Projektes zu erachten, was durch den Sachverständigenbeweis zusätzlich bestätigt wird.

Antrag und Unterlagen sind ausschließlich und vollzählig im elektronisch geführten Verfahrensakt WST1-U-787 enthalten. Sie erweisen den im Gegenstand maßgebenden und unter Punkt I.6 kurzbeschriebenen Antragswillen respektive den sich daraus ergebenden Prüf- und Genehmigungstatbestand.

1.3 Standortgegebenheiten der WKA GSB-04 und GSB-05

Beide WKA stehen in Eignungszone „WE 16“ Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0, auf Grundflächen mit der Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka).

1.4 Großverfahren und Kundmachung gemäß §§ 44a ff AVG

Unter derselben Begründung wie schon die vorangegangenen, wird auch das aktuelle Genehmigungsverfahren zum WP als Großverfahren im Sinne von §§ 44a ff AVG geführt. Insoweit ist ausschlaggebend, dass das Vorhaben ein wichtiger Beitrag zur Energieversorgung und sohin von größtem allgemeinem Interesse ist. Dies und die Tatsache heutzutage weitreichendster Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung in speziell auch UVP-Angelegenheiten lassen in jedem UVP-Verfahren berechtigt eine rege, die Hundertschaft an Beteiligten übersteigende Mitwirkung von Personen denkmöglich erscheinen.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben wird im Sinne der bezeichneten Rechtsbestimmungen des AVG mit Edikt vom 29. Februar 2024 in zwei Tageszeitungen, der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und den Amtlichen Nachrichten von NÖ kundgemacht. Hiermit wird über die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Antrag und Projekt im Zeitraum vom 29. Februar 2024 bis 15. April 2024 informiert. In einem wird explizit darüber aufgeklärt, dass schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen in diesem Zeitraum vorgetragen werden können und solche Einwendungen zum Erhalt der Parteistellung im weiteren Verfahren essentiell sind.

1.5 Stellungnahmen/Einwendungen in der Ediktalfrist

Während der unter Punkt 1.4 angesprochenen Ediktalfrist werden der Behörde lediglich eine Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. März 2024 und die unter Punkt II genannte Einwendung der AFN vorgelegt.

1.5.1 Stellungnahme ST4-SN-3/064-2024 der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung vom 29. März 2024

Zum Vorhaben Windpark Groß Schweinbarth, Erweiterung um die WKA GSB-04 & GSB-05, nimmt die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten wie folgt Stellung:

Gemäß §16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:

(1) Ein Unternehmen hat die Mehrkosten zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs. 1 benützt und tritt dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Die Mehrkosten nach Abs. 1 und 2 richten sich nach

– Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugverkehr und

- den höheren Bau- bzw. Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.

Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Gemäß §18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung für die Verlegung von Einbauten, z.B. Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf, herzustellen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen, frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.

Stellung und erstattet die Alliance For Nature (in Folge: AFN) mit Einschreiben vom 17.November 2023 Einwendungen gegen das Vorhaben.

1.5.2 Einwendung der AFN vom 15.April 2024

Betrifft: **Einwendungen** bzgl. das Vorhaben
„Windpark Groß Schweinbarth – Erweiterung um die WKA GSB-04 und GSB-05“
Edikt zu Kennzeichen WST1-U-787/147-2024

Laut Kundmachung hat die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, mit Eingabe vom 16. März 2023 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth – Erweiterung um die WKA GSB-04 und GSB-05“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Beschreibung des Vorhabens laut Kundmachung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, sowie des Änderungsbescheides der NÖ Landesregierung vom 06. März 2020, WST1-U-787/069-2020, wurde das Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth“, wesentlich aus 3 Windkraftanlagen und entsprechender Infrastruktur bestehend, genehmigt. Die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, hat nunmehr die Abänderung dieser Genehmigung beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- a) Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einem Rotor-durchmesser von 162 m, einer installierten Generatorleistung von 6,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m.
- b) Errichtung der windparkinternen Verkabelung und einer 30-kV-Schaltstation zum Anschluss der weiteren Anlagen an die bestehende Netzableitung des WP GSB. Die Einspeisung der erzeugten Elektrizität erfolgt auf der 30-kV-Ebene im Umspannwerk Gaweinstal.
- c) Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer geeigneten Zuwegung für Transport, Montage und Betrieb der Windkraftanlage.
- d) Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung

Parteistellung der „Alliance For Nature“

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE – Allianz für Natur“ (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022). AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse – ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.

1.6 Beweiserhebung

Die Beweiserhebung erfolgt im Gegenstand nach Maßgabe der nachstehend angeführten Beweismittel.

1.6.1 Antrag und Antragsunterlagen

Unter Verweis auf Punkt 1.2 sind Antrag und Antragsunterlagen für die Objektivierung des Beurteilungs- und Genehmigungstatbestandes maßgebend. Aus ihnen erweist sich die Absicht der Antragstellerin, das geplante Änderungsvorhaben auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und gemäß § 18b UVP-G 2000 zu genehmigen.

1.6.2 Sachverständigenbeweis

Der Sachverständigenbeweis wird zur Beurteilung der Projektdarstellung hinsichtlich deren Vollständigkeit und Plausibilität, der technischen Standardgemäßheit einzelner Projektmaßnahmen, der erwartbaren Auswirkungen der Projektmaßnahmen auf die Umwelt sowie der Übereinstimmung des Vorhabens mit fach einschlägig zu beachtenden Normvorgaben und Genehmigungsvoraussetzungen geführt.

Im Ergebnis dessen steht die fachliche Feststellung und Überzeugung, dass die Projektunterlagen den legalen Anforderungen an sie genügen, insoweit mängelfrei und in der Darstellung aussagekräftig sind. Demnach lässt das Vorhaben keine Fragen offen, kann nachvollzogen und auf seine Rechtskonformität und Umweltauswirkungen beurteilt werden.

Inhaltlich attestiert der Sachverständigenbeweis, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, weitgehend keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und mit der einschlägigen Normgebung übereinstimmen.

1.6.3 Stellungnahme mitwirkender Behörden

1.6.3.1 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 04. und 21.März 2024

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände. Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.6.3.2 Austro Control vom 08.Mai 2024

...unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20. Februar 2024, WST1-U-787/146-2024, betreffend das Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth, Erweiterung um die WKA GSB-04 & GSB-05“ wird seitens der Austro Control GmbH auf Basis der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der darin angeführten Höhen und Standortkoordinaten, mitgeteilt, dass durch das gegenständliche Vorhaben,

keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Nachfolgende Vorschreibung wäre jedoch in eine allenfalls zu erteilende Bewilligung seitens der Behörde als Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Die angesuchten Objekthöhen dürfen inkl. der Messgenauigkeit gemäß den Vorgaben aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373, Anhang VI – Teil-AIS, AIS.TR.360 Obstacle Data Sets i.d.g.F nach Errichtung der Luftfahrthindernisse nicht überschritten werden.“

In diesem Zusammenhang gehen wir auch davon aus, dass seitens des Amtssachverständigen für Luftfahrttechnik ebenfalls nachfolgende Auflage gefordert werden wird:

„Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar:

<https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85“

Das Vorhaben wurde seitens der Austro Control GmbH, Abteilung AES darüber hinaus einer flugsicherungstechnischen Überprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die gegenständlichen Windkraftanlagen Auswirkungen auf das Wetterradar Wien-Schwechat in Rauchenwarth haben werden. Geometrisch werden trotz der großen Entfernung Störungen in den unteren Elevation erwartet. Nach Einschätzung des flugmeteorologischen Fachexperten der Austro Control werden die minimalen Beeinträchtigungen der Datenqualität der Wetterradar – Messungen für die Warnungstätigkeit aber als nicht sicherheitsgefährdend beurteilt. Somit kann konstatiert werden, dass durch das Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth, Erweiterung um die WKA GSB-04 & GSB-05“ keine relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden.

1.6.3.3 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.und 15.März 2024

Aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht können die Gutachten

FB Raumordnung/Landschafts- und Ortsbil - DI Knoll, 03.01.2024

FB Naturschutz/Ornithologie (Biologische Vielfalt) - Dr. Kollar, 05.02.2024

FB Forst- und Jagdökologie - DI Schachel, MSc, 24.10.2023

FB Agrartechnik/Boden - DI Tretzmüller-Frickh, 17.08.2023

zur Kenntnis genommen werden und es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben.

Aus forstfachlicher Sicht ist es erforderlich, dass zusätzlich folgende Auflage vorgeschrieben wird:

Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Ersatzaufforstungsfläche rechtlich gesichert ist und ihre Lage der Behörde schriftlich bekannt gegeben worden ist.

1.6.3.4 Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 18.März 2024

Aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht können die Gutachten

FB Raumordnung/Landschafts- und Ortsbil - DI Knoll, 03.01.2024

FB Naturschutz/Ornithologie (Biologische Vielfalt) - Dr. Kollar, 05.02.2024

FB Forst- und Jagdökologie - DI Schachel, MSc, 24.10.2023

FB Agrartechnik/Boden - DI Tretzmüller-Frickh, 17.08.2023

zur Kenntnis genommen werden und es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben.

Aus forstfachlicher Sicht ist es erforderlich, dass zusätzlich folgende Auflage vorgeschrieben wird:

Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Ersatzaufforstungsfläche rechtlich gesichert ist und ihre Lage der Behörde schriftlich bekannt gegeben worden ist.

1.6.3.5 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 15.März 2024

...unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-787/146-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Groß Schweinbarth, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt

wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie

hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16 (Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt. Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF₆-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schalt-anlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

1.6.3.6 Bundesministerium Landesverteidigung vom 25.März 2024

Bezugnehmend auf do. Schreiben vom 29. Februar 2024, GZ WST1-U-787/146-2024, wird nach Befassung der ho. zuständigen militärischen Fachdienststelle mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 25. Februar 2020, GZ S90999/11-Recht/2020, unverändert aufrecht bleibt.

Stellungnahme vom 25. Februar 2020, GZ S90999/11-Recht/2020

Unter Bezugnahme auf do. Schreiben vom 20. Februar 2020, GZ WST1-U-787/067-2020, hinsichtlich der beantragten Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens „Windpark Groß-Schweinbarth“, wonach nunmehr drei Windkraftanlagen der Type VESTAS V150-4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe (+3,0 m Fundamentanhebung) – somit mit einer Gesamthöhe von 244 m –errichtet und betrieben werden sollen, übermittelt die Bundesministerin für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 3 UVP-G 2000 folgende Stellungnahme:

Vorweg darf mitgeteilt werden, dass der Behördenlink im oa. Schreiben ho. leider nicht gelesen werden kann. Die Technische Beschreibung zur Vorhabenänderung des Windparks Groß-Schweinbarth wurde von Herr Dr. Reinhard SCHANDA von der Kanzlei Sattler und Schanda, mit E-Mail vom 24. Februar 2020 übermittelt. Sohine waren alle ho. relevanten Unterlagen verfügbar und konnten einer Prüfung unterzogen werden.

Die Eigenschaft der Bundesministerin für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 bzw. Z 3 UVP-G 2000 ist gegeben, wenn der geplante Windpark eine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung iSd § 94 Abs 1 LFG darstellt, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Groß-Schweinbarth keine Störeintrwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten

sind. Auch auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung sind keine relevanten Störwirkungen zu erwarten.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher aus Sicht des Bundesministers für Landesverteidigung nicht erforderlich.

1.6.4 Sonstige Stellungnahmen

1.6.4.1 NÖ Umweltschutz vom 05. März 2024

In Anbetracht der eingeholten Fachgutachten besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein grundsätzlicher Einwand gegen das beantragte Änderungsvorhaben (Errichtung von zwei zusätzlichen Windkraftanlagen), sofern die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden und die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

1.6.4.2 Dipl. Ing. Thomas Lehner vom 17. April 2024

Dipl. Ing. Thomas Lehner, als im Gegenstand bestellter Sachverständiger für Elektrotechnik, nimmt auf Ersuchen der Behörde zur unter Punkt 1.6.3.5 abgebildeten Eingabe des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft wie folgt Stellung. -

Die Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung aus dem Elektrotechnikgesetz waren im ursprünglichen Bescheid schon berücksichtigt. In der aktuellen Fassung der Auflagen des BMWA haben Konkretisierungen stattgefunden.

Die **Auflage 1** im Schreiben des BMWA, dies entspricht der Auflage 26 aus dem ursprünglichen Bescheid, enthält mit dem Satz

„Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenwirkung erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlußfesten Erdungsschalters) ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.“

eine Erleichterung für den Projektwerber.

Die **Auflage 15** im Schreiben des BMWA, dies entspricht der Auflage 40 aus dem ursprünglichen Bescheid, enthält mit dem Satz

„Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von

mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.“

ebenfalls eine Erleichterung für den Projektwerber.

In diesem Sinne empfehle ich die o.a. Sätze in den Auflagen 26 und 40 aus dem ursprünglichen Bescheid zu ergänzen.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

[.....]

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte

Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß

vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

2.3 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.4 Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.5 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur

(Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die

Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.6 Luftfahrtgesetz - LFG

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen

und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der

Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

2.7 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.8 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;
2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;
3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;
4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;
6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
7. Aufstellung von Fahrradständern.
 - die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
 - die Wahl des Bundespräsidenten oder
 - Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen

nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;
2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;
3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchumpflegerie handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

2.9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 2

Begriffsbestimmungen, Verweisungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

[.....]

20. "Erzeugung" die Produktion von elektrischer Energie;

[.....]

22. "Erzeugungsanlage" ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;

[.....]

35. "Kraftwerk" eine Erzeugungsanlage von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das NÖ Starkstromweegegesetz, LGBl. 7810, fallen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen; eine Erzeugungsanlage von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das NÖ Starkstromweegegesetz, Landesgesetzblatt 7810, fallen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen;

36. "Kraftwerkspark" eine Gruppe von Erzeugungsanlagen, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;

[.....]

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,
2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und
6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

2.10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlichuntergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;

- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.11 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen

Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

3 Rechtliche Erwägungen

3.1 Subsumption

Es sind die unter Punkt I.1 angeführten und unter Punkt I.6 zusammengefasst beschriebenen Änderungen des WP vorgesehen und zur Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt. Anhand dieser und den in den Rechtsgrundlagen angeführten sowie unter Punkt 2 als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsnormen ist das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben zu beurteilen.

Besondere Beachtung dabei erfahren die implizit beantragten Rodungsbewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und die Ausnahmegenehmigung nach dem ETG 1992.

3.2 Beweiswürdigung

Die geplanten Änderungen zum genehmigten WP bestehen erhebungsgemäß aus zwei zusätzlichen WKA (GSB-04 und 05), welche einer leistungsstärkeren Serie des Anlagentypus Vestas angehören. Dadurch wird die Gesamtnennleistung des WP im Vergleich zum Bestand auf 25 MW nahezu verdoppelt. Wie alle Vestas-Anlagen überschreiten die beiden WKA bauartbedingt die gemäß OVE Richtlinie R1000-3 vorgegebenen Fluchtweglängen. Damit sprechen die beiden WKA im Genehmigungsverbund auch den Bewilligungstatbestand zur Ausnahme von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder Referenzdokumente gemäß § 11 ETG 1992 an.

Erwiesenermaßen sind diese WKA auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die raumordnungsrechtlich als Standorte solcher Anlagen in jeder Hinsicht geeignet sind. Sie liegen zudem nachweisbar außerhalb besonders schützenswerter Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000 wie auch von Sicherheitszonen von Flugplätzen. Im Umfeld von etwa 6,6 km zum Vorhabenbereich befinden sich noch Standorte anderer bestehender oder zumindest genehmigter WKA mit einer Gesamtnennleistung von zusammen rd. 200 MW.

Punkto Netzableitung ist die neue 30-kV-Schaltanlage bedeutsam, in der die gesamte windparkinterne Verkabelung zusammen- und über die bestehende

Kabelanlage zum Umspannwerk Gaweinstal weitergeführt wird. Im Zusammenhang mit der windparkinternen Verkabelung von WKA GSB-05 zur Schaltanlage kommt es zu Querungen von Einbauten und der Landesstraße L 3029, weshalb akkordierte Vorgehensweisen mit den Einbautenträgern beabsichtigt sind.

Die vorhabenbedingte Zuwegung und Gestaltung von Kranstell-, Montage- und Wartungsflächen werden im erforderlichen Maße angepasst, wofür in geringfügigem Umfang auch Waldböden teils dauernd, teils temporär beansprucht werden. Insoweit sind im Genehmigungsverbund auch entsprechende Rodungsbewilligungen zu erteilen. Gewässerquerungen finden, wie auch bei der neuen Verkabelung, keine statt.

Zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt sind Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen projektiert.

Aufgrund des anschaulichen, den für ihn einschlägig geltenden Vorgaben sowie den Denkgesetzen der Logik entsprechenden Sachverständigenbeweises erweist es sich schlüssig nachvollziehbar und verständlich, dass die Projektunterlagen den für sie geltenden Qualitätsmaßstäben gerecht werden und punkto Aussagekraft genügen, um eine fachliche Beurteilung des Vorhabens zuzulassen.

Der Sachverständigenbeweis korrespondiert vielfach auch mit den unter Punkt 1.6.3 angeführten Stellungnahmen mitwirkender Behörden, deren fachkompetente Ausführungen durchaus den Stellenwert eines Gutachtens annehmen. Die unter Punkt 1.6.4.2 zitierte Stellungnahme des elektrotechnischen Sachverständigen vom 17. April 2024 belegt zudem, dass dem unter Punkt 1.6.3.4 angeführten Auflagenvorschlag des BMAW vom 15. März 2024 durch den bescheidgemäß für verbindlich erklärten Auflagenkatalog sinngemäß entsprochen wird.

Insoweit ist die Überzeugung, dass das Vorhaben in seiner Maßnahmensetzung dem geltenden und legal eingeforderten Stand der Technik entspricht und die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt respektive die gemäß § 1 Abs 1 leg. cit. in Betracht zu ziehenden öffentlichen Rechtsschutzinteressen nicht erheblich beeinträchtigt, berechtigt.

Angesichts dessen besteht rechtens kein Zweifel daran, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht erheblich in Leben, Gesundheit und

Wohlbefinden verletzt und nicht in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung eingeschränkt werden. Das bedeutet vor allem, dass diese Menschen keinen vom Vorhaben induzierten Emissionen, beispielsweise Licht, Schall, Schattenwurf oder Eisabfall, unverhältnismäßig ausgesetzt sein und ihre Liegenschaften und Besitzungen entwertet werden. Die bauartbedingten längeren Fluchtwege bergen aufgrund der projektierten Sicherheitsmaßnahmen glaubhaft kein erhöhtes Gefahrenrisiko im Störfall für im Inneren der Anlage befindliche Menschen in sich, sodass diese Maßnahmen gegenüber den normierten elektrotechnischen Sicherheitsstandards der ETV 2020 und OVE Richtlinie R 1000-3 als rechtsadäquat erachtet werden können. Zudem tragen diese Maßnahmen schlüssig auch zur berechtigten Attestierung eines ausreichenden Arbeitnehmerschutzes im Gegenstand bei.

Es erweist sich, dass dem gebotenen Boden- und Gewässerschutz sowie Schutz des Waldes und wasserwirtschaftlichen Interessen nicht zuwidergehandelt wird. Gleiches gilt belegt auch hinsichtlich des Kultur- und Sachgüterschutzes, sowie des Schutzes der in Betracht stehenden „Landschaft“ (§ 1 Abs 1 lit. c) leg. cit.). Plausibel sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine die Luftfahrtsicherheit beeinträchtigenden elektrischen und optischen Störwirkungen zu besorgen.

Darüber hinaus sprechen speziell die im Projekt vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensminimierenden Maßnahmen dafür, dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom Vorhaben lediglich geringfügig berührt werden. Insbesondere werden im Sinne geltenden Artenschutzes keine wildlebenden Tier- und Pflanzenbestände in Existenz und Vielfalt bedroht und gestört, es werden vor allem auch keine Nistplätze zerstört und Tötungsrisiken für Tiere werden nicht absichtlich respektive signifikant im Sinne der Judikatur (vgl. VwGH vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021) erhöht. Zudem steht nachweislich fest, dass nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiete in mehreren Kilometern Entfernung zu den Anlagenstandorten liegen, sodass diese vom Vorhaben nicht betroffen sein können. Hieraus ist insgesamt zulässig zu schließen, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit im vom Vorhaben betroffenen Lebensraum erhalten bleibt.

Bezug genommen auf die zusätzlich beantragten Rodungen erweist es sich, dass das energiewirtschaftliche Interesse an diesen Rodungen im Verein mit dem genehmigten Vorhaben das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die vorgeschlagenen Auflagen und Auflagenänderungen sind als Beitrag für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit als fachlich indiziert zu erachten.

Aktenkundig steht fest, dass dieses Beweisergebnis im Grunde unwidersprochen bleibt. Die unter Punkt 1.5.2 zitierte Einwendung der AFN vom 15. April 2024 stellt signifikant und im Wesentlichen ohne Begründung das öffentliche Interesse für das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben allgemein in Abrede.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antrag und Antragsunterlagen

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird recte gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Genehmigung beantragt, da die gegenständlich geplanten Änderungen zu einem Zeitpunkt verfolgt werden, zu dem der bestehende WP noch nicht rechtskräftig im Sinne von § 20 leg. cit. abgenommen und ein Zuständigkeitsübergang auf Materienbehörden nach § 21 leg. cit. noch nicht erfolgt ist.

Antrag und Projektunterlagen gewähren unter Verweis auf Punkt 3.2 ein umfassendes und eindeutiges Bild vom Vorhaben und repräsentieren damit unmissverständlich den im Gegenstand maßgebenden Prüf- und Genehmigungsgegenstand.

Die Projektunterlagen werden auf Betreiben der Sachverständigen im Verfahren mehrfach bis zum konsolidierten Stand März 2024 verbessert und ergänzt. Insoweit ist zulässig anzunehmen, dass diese Unterlagen keinen gemäß § 5 Abs 2 leg. cit. zu behebenden Mangel aufweisen und eine solide Beurteilungsgrundlage darstellen.

3.3.2 Großverfahren/Kundmachung gemäß §§ 44a ff AVG

Unter Punkt 1.4 wird schlüssig begründet, warum im Gegenstand ein Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG durchgeführt und im Sinne der Judikatur (vgl. VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) für rechtskonform erachtet wird. Dabei werden das Verfahrensedikt vom 29. Februar 2024 und die darin unter anderem rechtmäßig und öffentlichkeitswirksam getroffenen Ausführungen hinsichtlich Einwendungen und Präklusion der Parteistellung im Verfahren zurecht besonders hervorgehoben.

3.3.3 Einwendung der AFN/Parteistellungen

Die unter Punkte II und 1.5.2 zitierte Einwendung der AFN ist die einzige, die im Verfahren abgegeben wird. Sie beschränkt sich auf die lapidare Aussage -

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Augenscheinlich stellt diese allgemein gehaltene Aussage nicht auf die konkreten Verhältnisse im gegenständlichen Anlassfall ab und verstößt somit gegen das Spezialisierungsgebot für Einwendungen (vgl. VwGH vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; vom 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; vom 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053). Folglich ist nicht von der Behauptung einer Rechtsverletzung und einer Einwendung im Rechtssinn auszugehen (vgl. VwGH vom 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144). Die Aussage der AFN ist sohin rechtsunerheblich und als Einwendung jedenfalls unzulässig.

Insoweit ist die AFN, wie andere Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 auch, mangels rechtsgültiger Einwendung gemäß § 44b AVG im weiteren Verfahren als Partei präkludiert.

3.3.4 Mündliche Verhandlung § 16 UVP-G 2000

Angesichts der unter Punkt 3.3.3 getroffenen Ausführungen ist ausdrücklich festzustellen, dass im Gegenstand mangels rechtserheblicher Einwendungen keine Veranlassungen für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 bestehen. Der erfolgte Verzicht auf eine Verhandlung ist damit gerechtfertigt.

3.3.5 Umweltverträglichkeit des Änderungsvorhabens

Beweisgewürdigt steht außer Zweifel, dass die geplanten Änderungen des WP keine erheblichen Beeinträchtigungen der in Betracht gezogenen öffentlichen Schutzinteressen und Rechte Dritter verursachen werden. Aufgrund der Lage der neuen WKA werden auch keine schutzwürdigen Gebiete nach Anhang 2 leg. cit.

berührt, wodurch auch keine Legalverpflichtung für eine weiterführende Naturverträglichkeitsprüfung im Sinn von § 10 NÖ NSchG 2000 gegeben ist.

Rechtsterminologisch sind diese Änderungen somit per se umweltverträglich und laufen auch nicht der attestierten Umweltverträglichkeit des bestehenden WP zuwider.

3.3.6 Öffentliches Interesse gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß dem „Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)“ handelt es sich bei den beiden neuen WKA um eine Einrichtung zum Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 5 Abs 1 Z 3 leg. cit.) und dient diese Einrichtung den gesetzlichen Ausbauzielen (§ 4 leg. cit.).

Insoweit als Anlagen der Energiewende klassifiziert, kommt den WKA ex lege ein hohes öffentliches Interesse zu. Dieses hohe Interesse gilt für alle im räumlichen und sachlichen Zusammenhang, sohin im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. das Vorhaben bildenden Maßnahmen. Dessen unbenommen bleibt der Ausgang einer allfällig im Gegenstand erforderlichen Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen.

3.3.7 Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975

Die im Vorhabenverbund projektierten Rodungen bedürfen gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz 1975 einer Interessensabwägung, wobei das forstrechtliche Interesse an der Walderhaltung dem energiewirtschaftlichen Interesse an den WKA vergleichend gegenübergestellt wird.

Dazu ist aus den forstsachverständigen Betrachtungen unmissverständlich abzuleiten, dass, unter Bedachtnahme auch auf die projektierten Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen, der Walderhaltung auf den für die Rodungen vorgesehenen Flächen begründetermaßen ein öffentliches Interesse zufällt, das dem gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 normierten hohen energiewirtschaftlichen Interesse an den beiden WKA gegenüber geringer zu bewerten ist. Dieser Rechtsansicht wird unter Verweis auf Punkte 1.6.3.3 und 1.6.3.4 auch von den mitwirkenden Forstbehörden konkludent zugestimmt.

3.3.8 Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens

3.3.8.1 Allgemein

Nach § 18b UVP-G 2000 sind die geplanten Änderungen unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn -

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Sinne dessen wird im Gegenstand die Umweltverträglichkeitsprüfung für den WP dahingehend ergänzt, als dass das Auswirkungsverhalten der Änderungen per se auf die in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen geprüft und beurteilt werden.

Zum Schutzgut „Landschaft“ (§ 1 Abs 1 Z 1 lit c leg. cit.) ist rechtlich anzumerken, dass es sich dabei de iure um einen Sammelbegriff handelt, der mehrere, sich aus einzelnen Materiengesetzen herrührende Schutzgüter zusammenfasst. So zählen unter anderen die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft nach dem NÖ NSchG 2000 sowie das Ortsbild nach der NÖ Bauordnung 2014 dazu. Im Einzelfall ist jedes dieser Schutzgüter ein für sich stehender Prüfmaßstab.

Zudem wird den durch die Änderungen betroffenen Beteiligten im Wege der verfahrensrechtlichen Abhandlungen im Großverfahren rechtskonform und bestmöglich Gelegenheit geboten, ihre Rechte zu wahren.

Punkto maßgebende Genehmigungsvoraussetzungen und deren Einhaltung im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

3.3.8.2 Genehmigungsvoraussetzungen - § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000

Das bislang dargelegte Ermittlungsergebnis berechtigt zu der Feststellung, dass das vorgesehene Vorhaben in seiner Maßnahmensetzung wirksam Umweltvorsorge trifft. Beweisgewürdigt wirken sich die Änderungen nicht erheblich nachteilig auf legale Schutzinteressen und Rechte Dritter aus. Insoweit erweist es sich, dass Emissionen und Immissionen in der gesamten Maßnahmenvorsehung und Planung wirksam

vermieden bzw. vermindert werden und kommt es zu keinen bleibenden Schäden für die legal angesprochenen Schutzgüter.

Luftschadstoffe werden weitgehend auf die Bauphase begrenzt, sie bestehen in den Abgasen der Baumaschinen und Nutzfahrzeugen sowie witterungsbedingten Staubentwicklungen. Dem Staub wird beispielsweise durch bedarfsgerechtes Wässern von nichtasphaltierten Zufahrtsstraßen bei Trockenheit begegnet.

Schallemissionen/-immissionen treten in der Bau- und Betriebsphase auf. Während der Bauphase sind hierfür nahezu ausschließlich die Transportfahrten und Erdarbeiten verantwortlich. Transport und Baustellenverkehr werden mittels Verkehrskonzept kanalisiert und auf ein benötigtes Minimum reduziert, die Abstände zum nächstgelegenen Wohnbauland sind möglichst groß gehalten.

In der Betriebsphase emittieren die WKA Schall. Aufgrund der Entfernung der WKA-Standorte zu nächstgelegenen Wohnnachbarschaften sowie der maßnahmenbedingten Einhaltung facheinschlägiger Grenzwertvorgaben, wirkt sich der Betriebslärm auf die Wohnnachbarn nicht störend oder gesundheitsgefährdend aus. Punkto Eisabfall und Schattenwurf stellt der Sachverständigenbeweis schlüssig ein selbiges Attest aus.

Abfälle werden nach Projekt ordnungsgemäß entsorgt.

Die in Einem konsentierten und rechtsverbindlich vorgeschriebenen Auflagen und Fristen tragen im Zusammenhang glaubwürdig zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bei.

3.3.8.3 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ EIWG 2005

Die beiden gegenständlichen neuen WKA GSB-04 und 05 sind unter Verweis auf Punkt 2.9 definitionsgemäß Erzeugungsanlagen zur Produktion von elektrischer Energie und als solche als Kraftwerk zu verstehen. Sie ändern den bestehenden, ebenfalls als eine solche Erzeugungsanlage zu qualifizierenden WP in seinem Anlagen- und Leistungsumfang ex lege wesentlich ab und sind daher genehmigungspflichtig (§ 5 Abs 1 und 5).

Die für diese Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen (§ 11 Abs 1) sind ermittlungsgemäß erfüllt. Das heißt konkret, das Vorhaben lässt keinerlei erhebliche

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für seine Betreiberin und Nachbarn erwarten. Widersprüche zum Flächenwidmungsplan und zu Interessen des Gewässerschutzes sind nicht gegeben. Der vorhabenbedingte Energieaufwand ist maßnahmenorientiert ausgelegt und insoweit als wirtschaftlich bedachtsam zu erachten.

Zudem erweist es sich als fachlich begründet, dass die Wahrscheinlichkeit eines vorhersehbaren Schadenseintrittes unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko anzunehmen ist. Insoweit sind formalrechtlich Gefährdungen menschlichen Lebens und der Gesundheit, wie auch des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn im Gegenstand nicht denkmöglich (§ 11 Abs 2).

3.3.8.4 Genehmigungsvoraussetzungen -NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Für die projektierte Beanspruchung von öffentlichen Güterwegen (Gebrauch öffentlichen Grundes) bedarf es einer Genehmigung (§ 1).

Voraussetzung für diese Genehmigung ist, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 2 Abs 2), wovon unter Bezugnahme auf das vorliegende Ermittlungsergebnis auszugehen ist.

3.3.8.5 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Starkstromwegegesetz

Zur Ableitung der Energie zum bezeichneten Umspannwerk Gaweinstal wird der bereits für den WP genehmigte Kabelstrang mitverwendet. Vorhabengemäß wird der Kabelstrang durch die projektierte 30-kV-Schaltanlage über den bisher genehmigten Rahmen abgeändert, zumal in ihr die gesamte (alte wie neue) windparkinterne Verkabelung zusammengeführt und die Netzableitung zum Umspannwerk den Ausgang nehmen wird. Die Schaltanlage ist Teil des bestehenden Kabelstranges (§ 2 Abs 1) und bewilligungspflichtig (§ 3 Abs 1).

Als Bewilligungsvoraussetzung gilt, dass die elektrische Leitungsanlage nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie steht (§ 7 Abs 1). Ein solcher Widerspruch ist aufgrund des in den Unterlagen kolportierten Vorhabenzwecks und des Umstandes, dass diese Netzableitung ein wesentlicher Bestandteil des Vorhabens ausmacht, berechtigt auszuschließen.

3.3.8.6 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Bauordnung 2014

§ 56 trifft Vorgaben zum Ortsbild, die im Genehmigungszusammenhang gemäß § 11 Abs 4 NÖ EIWG 2005 zu berücksichtigen sind. Unter Verweis auf den Sachverständigenbeweis verstößt das Vorhaben nicht gegen das betrachtete Ortsbild und sind die legalen Vorgaben dieser Rechtsbestimmung, soweit im Gegenstand von Maßgabe, sinngemäß erfüllt.

3.3.8.7 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ NSchG 2000

Die geplante Hinzunahme der beiden WKA GSB-04 und 05 stellt per se eine genehmigungspflichtige Maßnahme außerhalb eines Ortsbereiches dar (§ 7 Abs 1). Die WKA sind nach den einschlägigen Begriffsbestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 Bauwerke, die sich von Gebäuden unterscheiden.

Genehmigungsvoraussetzung für sie ist, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 7 Abs 2). Die Kriterien der ökologischen Funktionstüchtigkeit (§ 7 Abs 3) lassen dabei zulässig schließen, dass zwischen der ökologischen Funktionstüchtigkeit und der „Biologischen Vielfalt“ (§ 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G 2000) sinngemäß Kongruenz besteht. Hinsichtlich der Biologischen Vielfalt und insoweit auch die ökologische Funktionstüchtigkeit sowie im Übrigen auch die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, steht beweisgewürdigt fest, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Vorgaben (§°18) werden gleichbedeutend eingehalten.

3.3.8.8 Genehmigungsvoraussetzungen – ETG 1992

Darlegungsgemäß hält die projektierte Fluchtweglänge in den WKA die einschlägigen Vorgaben der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01 bauartbedingt nicht ein. Das Abgehen von den verbindlichen Sicherheitsstandards dieser Richtlinie kann ausnahmebewilligt werden, wenn die dafür normierten Voraussetzungen von ETG 1992 und ETV 2020 nachweislich erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen sind gegenständlich nach Meinung des elektrotechnischen Sachverständigen sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft als zuständige mitwirkende Behörde dem Vorhaben zu attestieren. Insoweit ist berechtigt

davon auszugehen, dass die im Projekt beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen das aufgezeigte Manko vollwertig kompensieren.

3.3.8.9 Genehmigungsvoraussetzungen – Forstgesetz 1975

Für eine Rodungsbewilligung (Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot – § 17 Abs 1) ist vorausgesetzt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald besteht, nach entsprechender Abwägung jedoch, diesem Interesse gegenüber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt (§ 17 Abs 3). Ein solches andere Interesse wird in der Energiewirtschaft erachtet (§ 17 Abs 4).

Unter Verweis auf Punkt 3.3.7 ist beweisgewürdigt das öffentliche Interesse an den WKA höher als die Walderhaltung an den vorgesehenen Rodungsflächen zu bewerten. Insoweit ist die Voraussetzung für die geplanten Rodungen erfüllt.

3.3.8.10 Genehmigungsvoraussetzungen – LFG

Sachverhaltsgemäß befinden sich die beiden neuen WKA außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen und stellen aufgrund ihrer projektierten Höhe (vgl. Punkt 1.6) Luftfahrthindernisse dar (§ 85 Abs 2 Z 1). Als solche bedürfen sie einer Ausnahmegenehmigung (§ 91), die zu erteilen ist, wenn die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (§ 92 Abs 2).

Die WKA stellen zudem Anlagen dar, die optische oder elektrische Störwirkungen entfalten können und deshalb bewilligt werden müssen. Als Genehmigungsvoraussetzung gilt auch hier, dass die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (§ 94 Abs 1).

Die Austro Control GmbH hat ihr Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen (§ 93 Abs 2). Dieses Einvernehmen liegt nachweislich vor.

Aus den zitierten Tatbeständen erweisen sich jeweils die Luftfahrtsicherheit sowie auch das Nichtstören von Flugsicherungsanlagen als Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind unter Verweis auf Punkte 1.6.3.2 und 1.6.3.6 glaubhaft erfüllt. So werden keine Bedenken betreffend die Luftfahrtsicherheit geäußert, Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen werden explizit ausgeschlossen.

3.3.8.11 Bilanz zur Genehmigungsfähigkeit

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit unter Punkt 3.3.5 werden die im Gegenstand maßgebenden öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 nicht erheblich beeinträchtigt und erweisen sich, wie voranstehend unter Punkt 3.3.8.1 bis 3.3.8.10 dargestellt, die im Gegenstand einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt. Insoweit ist das Vorhaben als genehmigungsfähig zu erachten.

3.3.9 Auflagen

In Punkt 3.2 wird festgehalten, dass die unter Punkt I.4 letztgültig für zukünftig verbindlich festgeschriebenen Auflagen fachlich schlüssig indizieren, geeignet und unerlässlich zu sein, um das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Insoweit helfen sie den obligatorischen Schutz öffentlicher Interessen und Rechte Dritter respektive die Umweltverträglichkeit des Vorhabens in seiner jetzigen Form nachhaltig zu gewährleisten.

Im Sinne dessen sind die Auflagen erforderlich, um den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen und Rechten der Nachbarn entsprechen zu können, somit sind sie gesetzmäßig (vgl. VwGH vom 22.10.2008, GZ 2007/06/0067) und kann diese Genehmigung nicht getrennt von ihnen erteilt werden (VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6). In ihrer textlichen Fassung sind sie als im Sinne von § 59 Abs 1 AVG ausreichend bestimmt zu qualifizieren, weil ihr Inhalt objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. VwGH vom 26.04.2007, GZ 2006/07/0049; 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6), sie in einem Überprüfungsverfahren ein Prüfmaßstab sein können, ob das ausgeführte Vorhaben mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. VwGH vom 24.03.2011, GZ 2007/07/0151) und die gebotene Vollstreckbarkeit aufweisen (vgl. VwGH vom 23.05.2002, GZ 99/03/0109) respektive aus sich selbst heraus vollziehbar sind (vgl. VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6).

Die Legitimität zur Auflagenvorschreibung gründet auf den, in den Rechtsgrundlagen bezeichneten, einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Die Auflagenvorschreibung I.4.5.1.7 beruht auf der, aus Sicht der Luftfahrtsicherheit nachvollziehbaren Anregung der Austro Control GmbH vom 15.April 2024.

Der in den unter Punkte 1.6.3.3 und 1.6.3.4 zitierten Stellungnahmen der mitwirkenden Forstbehörden gleichlautende Auflagenvorschlag – Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Ersatzaufforstungsfläche rechtlich gesichert ist und ihre Lage der Behörde schriftlich bekannt gegeben worden ist. – bleibt unbegründet und findet auch im forsttechnischen Sachverständigenbeweis keinen Anhaltspunkt. Insoweit erscheint diese Auflage zur Wahrung öffentlicher Interessen nicht erforderlich und hat ihre Vorschreibung als nicht gesetzmäßig daher zu unterbleiben.

3.3.10 Fristen

Die in Punkt I.5 festgesetzten Fristen werden, wie schon die Auflagen auch, als erforderlich angesehen, das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Sohin erfahren auch sie im obligatorischen Interessenschutz ihre Begründung. Die Festsetzung von Rodungsfristen gebietet sich zudem auch aus dem Forstgesetz 1975. Die Vorschreibung der Fristen wird zulässig auf § 17 Abs 6 UVP-G 2000 gestützt.

4 Zusammenfassung

Aus der beschriebenen Sach- und Rechtslage erweisen sich die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit als gegeben, rechtserhebliche Einwendungen hierzu liegen nicht vor. Insoweit ist spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidungen ergehen mit gesondertem Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur